

Bericht der BSG zur Vorlage 1249/22, «Kinderleicht gross werden», Frühe Förderung in Reinach

I Ausgangslage

Mit der Vorlage 1249/22 legt der Gemeinderat die Basis für die Umsetzung eines Leistungsauftrags, welcher seit 2011 als fester Bestandteil des SSP 3 fordert, dass möglichst viele Kinder mit so viel Deutschkenntnissen eingeschult werden, dass sie dem Unterricht ohne grosse Probleme folgen können. Bereits 2019 hatte der Einwohnerrat mit der Vorlage 1168/2018 ein erstes Konzept zur Frühen Sprachförderung angenommen, für dessen Umsetzung ein jährlicher Aufwand von CHF 245'000 vorgesehen waren. Dieses Projekt, welches die Förderung von Kindern mit Sprachhilfebedarf in zertifizierten Spielgruppen anstrebte, konnte aus verschiedenen Gründen, die in der aktuellen Vorlage ausführlich beschrieben sind, nicht realisiert werden.

Die drei Ressorts Bildung, Soziales und Gesundheit haben daraufhin ein neues Projektteam gebildet, welches ab Februar 2021 das Konzept überarbeitet hat. Dabei wurden auch neuere pädagogische Erkenntnisse aufgenommen, welche in einer erweiterten «Frühen Förderung» der Kinder im Vorschulalter eine grosse Chance sehen: Es soll damit nicht nur ein wichtiger Schritt Richtung Chancengleichheit für die einzelnen Kinder gemacht werden, sondern man verspricht sich gleichzeitig viele zeitnahen Vorteile für den Schulbetrieb allgemein, für Lehrpersonen wie auch für Mitschüler und Mitschülerinnen. Mit «Früher Förderung» ist heute eine sanfte Vorbereitung auf den Kindergarten, bzw. auf den Schulbetrieb gemeint, welche über die sprachlichen Kenntnisse hinaus auch Kompetenzen im motorischen, sozialen und emotionalen Bereich betrifft.

Es ist allgemein anerkannt, dass die sprachliche Vorbereitung für Kinder mit anderen Muttersprachen zentral ist für einen guten Start in das Schulleben (ab KG). Der Bedarf zeigt sich allein schon darin, dass die Gemeinde für Deutsch-Nachhilfestunden während des Schulbetriebs viel Geld ausgeben muss (DaZ-Kosten für das Schuljahr 2022/23 werden auf CHF 0.76 Mio. geschätzt).

Mit ähnlichen Argumenten wie bei der Sprachförderung lassen sich auch die Vorteile einer allgemeinen Frühen Förderung aufzeigen, wie sie in Vorlage 1249/22 vorgestellt werden. Die Erfahrung von Spielgruppen und Kindergärten zeigen, dass für eine kleine Gruppe von Kindern (<10%) der Übergang in den Schulbetrieb besonders schwerfällt und Defizite verschiedenster Art zu einem grösseren Problem werden können. Als Option für diese Kinder wurde in der «Frühen Förderung» an das vom Schweizerischen Roten Kreuz offerierten Programm «schritt:weise» gedacht.

II Stellungnahme und Empfehlungen der BSG zur Vorlage 1249/22

Die BSG hat sich seit über 10 Jahren für die frühe Sprachförderung eingesetzt. Sie hat sich mit der aktuellen Vorlage in 4 Sitzungen beschäftigt, darin eingeschlossen zwei mit Vertretern des Gemeinderates, der Verwaltung und der Projektgruppe. Zudem wurde uns eine Reihe von Fragen schriftlich beantwortet. Nachdem die Meinungen in der Kommission danach immer noch weit auseinander lagen, wurde an einer Info-Veranstaltung für den ganzen Einwohnerrat ein Vertreter des «Pratteler Modells» angehört.

Die Vorlage 1249/22 für das neue Konzept «Frühe Förderung» ist gut und sorgfältig geschrieben. Chancengleichheit und Nachhaltigkeit sind Leitmotive dieses Programms, welches bereits kurzfristig spürbare Verbesserungen im Schulbetrieb bringen soll. Neben Erkenntnissen aus der Vorgängervorlage (1168/2018) sind auch Erfahrungen aus anderen Gemeinden, z. Bsp. das «Pratteler Modell», sowie auch die Entwicklungen auf kantonaler Ebene mit eingeflossen.

Beim vorgeschlagenen «Reinacher Modell» soll die Frühe Förderung insbesondere durch einen kostenlosen Zugang zu Spielgruppenmodulen im Jahr vor dem Kindertageeintritt geleistet

werden. Die Aufweitung der sprachlichen Förderung zu einer breiter verstandenen allgemeinen Vorbereitung aller Kinder auf den Kindergarten Eintritt prägt dieses Konzept. Zwar steht die sprachliche Förderung für heute gut einen Viertel der Kinder eines Jahrgangs weiterhin im Zentrum, doch sollen in etwas geringerem Ausmass alle Kinder durch den Besuch einer Spielgruppe Gelegenheit erhalten, sich an die neuen Gegebenheiten des Schulbetriebs zu gewöhnen. Die Stärke dieses Konzepts besteht in der damit erzielten Durchmischung von Kindern mit mangelhaften Deutschkenntnissen mit solchen deutscher Muttersprache. Ein weiterer Vorteil dieses erweiterten Programms liegt darin, dass es den beteiligten Spielgruppen eine stabile «Kundschaft» garantiert.

a) Welche Kinder sollen wie gefördert werden?

Aus den heute rund 170 Kindern eines Jahrgangs werden mittels Spracherhebungstests diejenigen identifiziert, welche einen Bedarf an Sprachförderung haben. (Für die Kosten dieser Erhebung stellt der Kanton bei Annahme eines aktuellen Gesetzesentwurfs eine Entschädigung in Aussicht). Man glaubt, dass mit dem in der Vorlage beschriebenen Vorgehen die grosse Mehrheit der Kinder (>90%) erreicht werden kann, bei der eine Förderung der deutschen Sprache angezeigt ist. Diese Kinder sollen im Jahr vor dem Kindergarten 2 Spielgruppenmodule pro Woche besuchen können (Gutscheine für 2 x 2.5 Std./W). Dass auch Kinder ohne Sprachförderungsbedarf in geringerem Mass in das Programm einbezogen werden sollen (Gutscheine für 1 x 2.5 Std./W.) finden einige von uns eine interessante Erweiterung des Förderkonzepts, denn neben den sprachlichen Voraussetzungen sind auch andere Fähigkeiten wichtig für einen erfolgreichen Schulstart. Darüber hinaus unterstützen diese Kinder auch die Sprachentwicklung jener mit geringeren Deutschkenntnissen.

b) Freiwillig oder Obligatorisch?

Für eine bessere Erreichbarkeit der Kinder mit Sprachförderungsbedarf, bzw. deren Erziehungsberechtigten, wird oft eine obligatorische Teilnahme gefordert, wie sie etwa Basel-Stadt eingeführt hat, und für die auch in einer aktuellen Landratsvorlage eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird. Aber dieses neue kantonale Gesetz überlässt die Entscheidung für ein Obligatorium den Gemeinden. Das Reinacher Projektteam hat sich schon früh entschieden auf Freiwilligkeit zu setzen. Dies aus der Überzeugung heraus, dass für die meisten Eltern die Förderung ihrer Kinder sehr erwünscht ist und sie bei genügender Information gut mitmachen werden. Eine Mehrheit der BSG unterstützt das Prinzip der Freiwilligkeit.

c) Finanzierungsmodelle

Die Vorlage stellt mit den Varianten 1 und 2 zwei mögliche Finanzierungsmodelle vor. Eine Mehrheit der BSG folgt hier dem Gemeinderat und unterstützt - unabhängig von den nachfolgend erwähnten grundsätzlichen Vorbehalten - eine kostenlose Variante, denn es gibt dabei grosse Vorteile, welche die etwas höheren Kosten für die Gemeinde rechtfertigen: 1. Gerade bei Kindern, welche die Förderung besonders nötig haben, bliebe die finanzielle Belastung auch bei einer nur teilweisen Subventionierung der Spielgruppenbesuche immer noch hoch, sodass eine hohe Teilnahme nicht garantiert wäre. 2. Ein einkommensabhängiges Gutscheine-System würde zu einem unverhältnismässig hohen administrativen Aufwand führen.

d) Bedenken zu den Kosten

Ein Teil der BSG betrachtet das präsentierte Konzept zwar als ein gutes Mittel, um die Chancen vieler Kinder zu verbessern und verschiedene immer stärker spürbaren Probleme in Kindergarten

und Primarschule zu mindern. Die jährliche Belastung der Kostenrechnung der Gemeinde durch dieses Programm hat aber bei einer Mehrheit von uns zu einer Ablehnung der Umsetzungsformen geführt, wie sie in der Vorlage vorgesehen sind. Wir haben diese Bedenken dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und um einen Vorschlag für eine schlankere Version gebeten. Entscheidend fanden einige von uns aber, dass dieses wichtige Projekt endlich gestartet werden kann, was zweckmässig in einer angepassten Variante geschehen müsste.

e) Variante 1a als Kompromissvorschlag

Der Gemeinderat und die Projektgruppe haben dieses Ersuchen der Kommission aufgenommen und uns dann einen neuen Vorschlag, **Variante 1a**, unterbreitet. Dieser passt besser zur momentanen Finanzlage und behält den zentralen Kern der Frühen Förderung intakt, insbesondere die zwei Spielgruppen-Halbtage/Woche für Kinder mit schwachen Deutschkenntnissen. Es wird aber zumindest für die Etablierungszeit (3 Jahre) weitgehend auf das Programm «schritt-weise» verzichtet und für die «nichtsprachliche» Förderung sowie das gesamte Projektmanagement lediglich eine Pauschale von knapp CHF 59'000 eingesetzt. Doch umso mehr wird das für alle Kinder aufrechterhaltene Angebot eines wöchentlichen Spielgruppenbesuchs im Vor-Kindergartenjahr sehr wertvoll sein.

In Tabelle 1 ist der in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und der Projektgruppe entstandene Kompromissvorschlag, Variante 1a, der ursprünglichen Variante 1 zur Seite gestellt: Durch die bei den «nicht-sprachlichen Fördermassnahmen» vorgenommenen Einschränkungen ist Variante 1a

Tabelle 1: Variante 1 und Variante 1a im Vergleich

Frühe Förderung inkl. Frühe Sprachförderung		
	<u>Variante 1</u>	<u>Variante 1a</u>
	CHF/Jahr	CHF/Jahr
<u>Spielgruppengutschein Fixbetrag "kostenlos"</u> Basisangebot: Ein Spielgruppenmodul pro Woche; Annahme 121 Kinder, CHF 28.00/Woche/Kind für 38 Wochen (gemäss LRV ^a)	128'744	128'744
<u>Sprachförderung bei dringendem Bedarf</u> Zwei Spielgruppenmodule pro Woche; Annahme 45 Kinder mit Bedarf, CHF 60.00/Woche/Kind für 38 Wochen (gemäss LRV)	102'600	102'600
<u>"schritt:weise" SRK (aufsuchendes Angebot)^b</u> Annahme von 15 Kindern (entsprechend Vergleichsgemeinden) Gesamtkosten pro Jahr CHF 150'000 (abzüglich Beteiligung SRK (1/3) CHF 50'000 und Kanton BL CHF 15'000)	85'000	58'656
<u>Projektförderung</u> (z. Bsp. Tiergestützte Förderung)	10'000	
<u>Koordinationsstelle "Frühe Förderung"^c</u> 65%-Anstellung inkl Sozialleistungen	70'000	
Sprachstanderhebung	6500	
Gesamttotal	402'844	290'000

a) LVR = Landratsvorlage; b) Erklärung Kostenaufteilung SRK: 1/2 und 1/2 schwer erreichbare Familien im Bereich FF und FSF gleichermassen; c) Erklärung Kostenaufteilung Koordinationsstelle: 2/3 der Kosten für die FF und 1/3 für die FSF

rund CHF 113'000 günstiger. Zum «Preis» von jährlich CHF 290'000 wäre noch zu bemerken, dass die durch die Gemeinde übernommenen Spielgruppenkosten auf einer 100%igen Teilnahme beruhen. Davon kann man aber nicht ausgehen (angestrebt sind 80-90%), sodass zur Sicherung des Projektes genügend Mittel in Reserve verbleiben.

Dieser Kompromissvorschlag 1a mit einem tieferen Kostendach wurde in der BSG mit einer knappen Mehrheit angenommen.

Die wichtigsten Argumente für das Projekt waren:

1. Das Programm ist ein wichtiger Schritt Richtung Chancengleichheit der Kinder.
2. Es ist eine Vorbereitung, welche den Schulbetrieb, also Lehrpersonen und Mitschüler entlastet.
3. Diese «Investition» in die Kleinsten lohnt sich für die ganze Gesellschaft, von der Stärkung der Wirtschaft (bessere Ausbildung) bis zur Entlastung bei staatlichen Unterstützungsleistungen.
4. Es besteht durchaus die Chance, dass Kosten beim DaZ eingespart werden können.

Die wichtigsten Argumente gegen das Projekt waren:

1. Finanzlage: «Wir können zurzeit eine solche Belastung nicht verantworten.» «Das ursprüngliche Projekt der Frühen Sprachförderung ist durch die Elemente der Frühen Förderung zu teuer geworden.»
2. Es wird aus politischer Sicht der Eindruck erweckt, Kinder und Eltern genügen nicht mehr.
3. Beeinflussung des freien Marktes von Spielgruppen-Anbietenden.
4. Mit Geld will die Politik in den Verantwortungsbereich der Eltern eingreifen und zudem bestehen Zweifel an der Notwendigkeit und dem Nutzen der Fördermassnahmen.

f) Das Reglement

Nachdem der Einwohnerrat bereits in der Vorgängervorlage 1168/18 den Auftrag zur Ausarbeitung einer gesetzlichen Grundlage für eine gemeindeunterstützte «Frühe Sprachförderung» erteilt hatte, wurde diese nun mit der neuen Vorlage als Reglement für das erweiterte Projekt «Frühe Förderung» neu erstellt. Wegen der im Laufe der Kommissionsarbeit ins Spiel gebrachte Projektvariante 1a war es notwendig, dieses Reglement so anzupassen, dass es für alle zur Diskussion stehenden Varianten verwendet werden kann. Dies liess sich erreichen, indem in den ursprünglichen Varianten vorgesehene Teile des Programms lediglich als Option («kann»-Formulierung) aufgeführt wurden, sodass sie, falls gewünscht, zu einem späteren Zeitpunkt ohne Reglementänderung eingeführt werden könnten. Das angepasste Reglement ist im Anhang aufgeführt und ersetzt die in der Vorlage 1249/22 wiedergegebene Version. Bei Annahme einer Ausführungsvariante wird der Gemeinderat eine entsprechende Verordnung zu diesem Reglement verfassen.

g) Empfehlungen der BSG

Da die Kommission zu keinem Konsens gekommen ist, gibt sie ihre Aufgabe mit einer Mehrheitsentscheidung (4:3) zugunsten einer Umsetzung an den Einwohnerrat zurück: Sie empfiehlt dem Einwohnerrat, sich gegen die Anträge in Vorlage 1249/22 (BSG-Antrag 1), aber für die in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat entstandene Variante 1a auszusprechen und das überarbeitete Reglement anzunehmen (BSG-Antrag 2). Bei Annahme von BSG-Antrag 2 sollen auch die sich darauf beziehenden BSG-Anträge 3 und 4 zur Abstimmung gelangen. Im abgeschlossenen Budget 2023 ist bereits ein Kreditrahmen eingestellt worden, der die Kosten einer beschlossenen Ausführungsvariante abdecken kann.

h) Anträge der BSG

BSG-Antrag 1

Der Einwohnerrat lehnt die Anträge 1. - 5. des Gemeinderates zur Vorlage 1249/22 ab.

BSG-Antrag 2

Der Einwohnerrat beschliesst die Umsetzung des Projekts «Kinderleicht gross werden - Frühe Förderung in Reinach» gemäss der im BSG-Bericht vorgestellten Variante 1a und genehmigt das in der Beilage des Berichtes aufgeführte Reglement über die Frühe Förderung.

(Bei Annahme des BSG-Antrags 2):

BSG-Antrag 3

Er beauftragt den Gemeinderat, das Reglement dem Kanton zur Genehmigung vorzulegen und zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

BSG-Antrag 4

Er beauftragt den Gemeinderat nach 3 Betriebsjahren eine Gesamtevaluation zu erstellen und dem Einwohnerrat über die Ergebnisse zu berichten.

Reinach 13.03.2023

Mitglieder BSG:

Ronny Ankli, SVP

Claude Hodel, SP

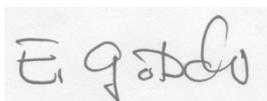
Benedikt Husi, Mitte/GLP

Erwin Götschi, Präsident, SP

Paul Meier, Vizepräsident, FDP

Rainer Rohrbach, SVP

Therese Stalder, Mitte/GLP



Erwin Götschi
Präsident BSG

Beilage:

- Reglement über die Frühe Förderung (Überarbeitete Version nach Vorprüfung Kanton BL (BKSD) vom 02.11.2022, Veränderungen gegenüber der Version in Vorlage 1249/22 sind durch Texteingfügungen in Kursivschrift oder durch Textstreichungen angezeigt).

Reglement über die Frühe Förderung (Überarbeitete Version nach Vorprüfung Kanton BL (BKSD) vom 02.11.2022)

<i>Text (Änderungen kursiv/durchgestrichen)</i>	<i>Kommentare / notwendige Regelung in der Verordnung</i>	<i>Ergänzungs- und Verbesserungsvorschläge des Kantons / Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) und der BSG</i>
Der Einwohnerrat erlässt, gestützt auf §§ 46 und 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie xxx folgendes Reglement:		Ergänzungsvorschlag BKSD
A. Allgemeine Bestimmungen		
<p>§ 1 Inhalt</p> <p>¹Dieses Reglement bildet die Rechtsgrundlage für die «Frühe Förderung» von Kindern in der Gemeinde Reinach.</p> <p>²Es regelt die Aufgaben der Koordinationsstelle, die Durchführung der Sprachstanderhebung, die Beiträge der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten sowie Beiträge der Gemeinde an Projekte und Massnahmen für Frühe Förderung.</p>		Editorische Anpassung BKSD

<p>§ 2 Definitionen</p> <p>¹Frühe Förderung im Sinne dieses Reglements umfasst allgemeine Massnahmen für förderliche Lebens- und Entwicklungsbedingungen von Kindern, insbesondere deren sprachliche und soziale Entwicklung.</p> <p>²Das Vorschulalter ist die Lebensphase von Kindern ab der Geburt bis zum Eintritt in die Primarstufe.</p> <p>³Als Erziehungsberechtigte gelten Personen gemäss § 66 des kantonalen Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002.</p>	<p>Abs. 2: Eine Definition für das Vorschulalter wird eingeführt, weil «Frühbereich» durch eine Definition im FeB-Reglement (in Abgrenzung vom «Schulbereich») bereits besetzt ist. Im Unterschied zum «Frühbereich» gemäss FeB-Reglement, setzt die Frühe Förderung bereits bei der Geburt an und nicht erst später.</p>	<p>Editorische Anpassung BKSD</p>
<p>§ 3 Ziele</p> <p>Die Frühe Förderung orientiert sich insbesondere an den folgenden Zielen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Ein qualitativ hochwertiges Angebot von Früher Sprachförderung ist allen Kindern zugänglich. b. Die Chancengleichheit von Kindern beim Schuleintritt ist erhöht. c. Erziehungsberechtigte von Kindern im Vorschulalter werden in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt. d. Schwer erreichbare und besonders vulnerable Zielgruppen werden direkt angesprochen und persönlich aufgesucht, bedarfsorientiert begleitet, gefördert und in ihrer Integration unterstützt. e. Bestehende Angebote und soziale Netzwerke werden als Ressource für Frühe Förderung genutzt und unterstützt. 		

<p>§ 4 Zielgruppe Die Angebote richten sich an alle Kinder im Vorschulalter mit Wohnsitz in <i>der Gemeinde</i> Reinach bzw. an ihre Erziehungsberechtigten.</p>	<p>Es ist beabsichtigt, dass «Frühe Förderung» das gesamte Vorschulalter abdeckt. Bei den Gutscheinen nach §§ 8-9 gibt es eine zeitliche Einschränkung für das Schuljahr vor dem Kindergartenbesuch. Andere Massnahmen (Projekte; schritt:weise; die Koordinationsstelle) können aber bei Bedarf auch früher ansetzen.</p>	<p>Editorische Anpassung BKSD</p>
---	--	-----------------------------------

§ 5 Koordinationsstelle

¹Die Gemeinde betreibt eine Koordinationsstelle Frühe Förderung.

²Die Koordinationsstelle

- a. berät und unterstützt Erziehungsberechtigte sowie Fachpersonen im Rahmen einer Informations- und Anlaufstelle für den Bereich Frühe Förderung;
- b. ~~vernetzt und~~ koordiniert Angebote und ~~vernetzt Akteure und~~ Akteurinnen und Akteure der Frühen Förderung in der Gemeinde Reinach;
- c. ist für die Durchführung der Sprachstanderhebung gemäss § 6 und gemäss *den* kantonalen Vorgaben zuständig;
- d. überprüft und sichert die Qualität der Frühen Förderung in Spielgruppen;
- e. fördert den Fachdiskurs und die Weiterentwicklung von Angeboten und stellt die fachliche Begleitung ~~von~~ *der* durch die Gemeinde unterstützten Angebote *der Frühen Förderung* sicher;
- f. überprüft die Leistungen und Angebote und evaluiert die Wirkungen der Frühen Förderung in der Gemeinde regelmässig.

Abs. 2, Bst. c wurde so formuliert, dass unabhängig von Annahme oder Ablehnung eines kantonalen Gesetzes die Umsetzung möglich ist. Das kantonale Gesetz wäre dann als höherrangiges Recht stärker. Bei Annahme des jetzt in Vernehmlassung befindlichen kantonalen Gesetzesentwurfs würde die Sprachstanderhebung vom Kanton durchgeführt, aber die Gemeinde wäre weiterhin verantwortlich für Unterstützungsaufgaben im Vollzug.

Abs. 1: Editorische Anpassungen: BKSD

Abs. 2 Bst. b.: Logischerer Satzbau, weibliche Form zuerst

<p>§ 6 Sprachstanderhebung</p> <p>¹Die Gemeinde-Koordinationsstelle erhebt jährlich den Sprachstand der in der Gemeinde wohnhaften Kinder im Alter von 3 Jahren.</p> <p>²Die Teilnahme an der Sprachstanderhebung ist für Erziehungsberechtigte freiwillig.</p> <p>³Erziehungsberechtigte die nicht an der Sprachstanderhebung teilnehmen, haben keinen Anspruch auf Gutscheine gemäss §§ 8 und 9.</p> <p>⁴Der Gemeinderat regelt, ab welchem Ergebnis der Sprachstanderhebung ein Sprachförderbedarf vorliegt.</p> <p>⁵ Die Koordinationsstelle informiert die Erziehungsberechtigten über das Ergebnis der Sprachstanderhebung und die Angebote Früher Förderung, welche ihnen zur Verfügung stehen.</p>	<p>Siehe Kommentar zu § 5 zum Verhältnis zum kantonalen Recht.</p> <p>Abs. 4: Ab welchem Ergebnis der Sprachstanderhebung ein Sprachförderbedarf vorliegt, wird in der Verordnung geregelt. Diese orientiert sich am Schwellenwert, der vom Erhebungsinstrument definiert wird. Bei Annahme und ab Inkrafttreten des jetzt in Vernehmlassung befindlichen kantonalen Gesetzesentwurfs werden die kantonalen Bestimmungen übernommen.</p>	<p>Abs. 1: Präzisierungsvorschlag BKSD (gem. § 5 Abs. 2 Bst. c)</p> <p>Abs. 2-3: Vorschlag BKSD: «Aus dem Wortlaut (...) wird nicht ganz klar, ob die Sprachstanderhebung verpflichtend ist. Wir gehen davon aus, dass die Teilnahme freiwillig ist. Erziehungsberechtigte, die nicht mitwirken, haben dann aber keine Möglichkeit, von Gutscheinen zu profitieren. Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte dieser Aspekt im Reglement geklärt werden.»</p> <p>Abs. 5: Eingefügt auf Grund Kommentar BKSD: «Wir erachten eine Ergänzung als sinnvoll, dass die Erziehungsberechtigten über das Ergebnis der Sprachstanderhebung informiert werden – analog vgl. § 7 Abs. 3 des Vernehmlassungsentwurfs zum Gesetz über die frühe Sprachförderung.»</p>
---	--	--

§ 7 Datenerhebung, -bearbeitung und -weitergabe

¹Die Koordinationsstelle erhält von den Einwohnerdiensten auf Anfrage folgende Daten von Kindern im Alter von 3 Jahren, welche in der Gemeinde wohnhaft sind:

- a. Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnadresse und Nationalität
- b. Vor- und Nachname~~er~~ der Erziehungsberechtigten sowie deren Wohnadressen und Telefonnummern

²Die Koordinationsstelle nutzt die Personendaten gemäss Abs. 1 ausschliesslich zur Durchführung der Sprachstanderhebung gemäss § 6.

³Die Koordinationsstelle kann die Daten gemäss Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung an die Sozialberatung der Gemeinde Reinach weiterleiten und diese um Kontaktaufnahme mit den Betroffenen ersuchen, sofern die direkte Kontaktaufnahme nicht erfolgreich ist. Die Sozialberatung untersteht dabei der Schweigepflicht gemäss § 38 des *Gesetzes über die Sozial- und die Jugendhilfe vom 21. Juni 2001 kantonalen Sozialhilfegesetzes* und erteilt keine Auskünfte an die Koordinationsstelle betreffend ihre Bemühungen.

⁴Die Auswertung der Sprachstanderhebung kann in anonymisierter Form durch Dritte erfolgen.

Die Vorgaben zum Daten- und Persönlichkeitsschutz richten sich nach dem kantonalen Gesetzesentwurf. Es werden nur solche Daten erhoben und den jeweiligen zuständigen Stellen zugänglich gemacht, die für die Durchführung der Sprachstanderhebung, der Vergabe von Spielgruppen- oder Sprachfördergutscheinen sowie die Kontaktaufnahme mit Erziehungsberechtigten von Kindern mit Sprachförderbedarf notwendig sind.

Abs. 3: Eine Informationsweitergabe an die Sozialberatung kann erfolgen, um die Kontaktaufnahme von schwer erreichbaren Familien zu unterstützen. Der Infofluss kann auf Grund übergeordneten Gesetzes nur in eine Richtung erfolgen.

Abs. 4: Die Auswertung der Sprachstanderhebung erfolgt durch eine fachlich spezialisierte Institution, aktuell die Universität Basel, die eine anwendbare Sprachstanderhebung anbietet. Die Institution, welche die Sprachstanderhebung auswertet, erhält keine personenspezifischen Daten. Die Fragebögen der Sprachstanderhebung werden codiert und in anonymisierter Form ausgewertet.

Editorische Anpassungen BKSD

B. Leistungen der Gemeinde		
<p>§ 8 Gutscheine für den Besuch einer Spielgruppe</p> <p>¹Erziehungsberechtigte werden mittels Gutscheinen für den Besuch einer Spielgruppe unterstützt (Spielgruppengutscheine).</p> <p>²Voraussetzung für die Ausgabe eines Gutscheines ist die vollständige Mitwirkung der Erziehungsberechtigten bei der Sprachstanderhebung <i>ihrer Kinder</i>.</p> <p>³Der Gutschein wird angerechnet für den Besuch einer anerkannten Spielgruppe während eines Halbtages (bzw. 2.5 Stunden) pro Woche im Schuljahr vor dem Kindergarten Eintritt.</p> <p>⁴Erziehungsberechtigte, deren Kinder in einer Institution gemäss § 10 des <i>Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 27. Juni 2016 (FeB-Reglement) kommunalen FeB-Reglements</i> betreut werden, haben ebenfalls Anspruch auf Anrechnung des Gutscheines gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung.</p> <p>⁵Der Anspruch auf Spielgruppengutscheine entfällt, wenn ein Anspruch auf Sprachförderungsgutscheine gemäss § 9 dieser Verordnung besteht.</p> <p>⁶Der Gemeinderat regelt die Verfahren, die Anerkennung von Spielgruppen und den Gegenwert des Gutscheines.</p>	<p>Abs. 4: Zwar liegt der Fokus auf Spielgruppen. Kinder welche FeB-Angebote besuchen, profitieren jedoch dort ebenfalls von alltagsintegrierter Frühförderung im Sinne dieses Konzeptes. Daher ist im Sinne der Gleichbehandlung eine Anrechnung der Gutscheine an diese Angebote vorgesehen.</p> <p>Abs. 5: Bei Kindern mit Sprachförderbedarf werden statt der Spielgruppengutscheine für einen Halbtage pro Woche, die Sprachförderungsgutscheine für zwei Halbtage pro Woche gemäss § 9 ausgegeben.</p> <p>Abs. 6: Die Detailbestimmungen werden in der Verordnung geregelt. Dies betrifft insbesondere die folgenden Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Verfahren</u>: Die Eltern erhalten einen Gutschein, welcher zum Bezug einer Leistung in einem bestimmten Zeitraum berechtigt. Sie können sich mit dem Gutschein bei einer anerkannten Spielgruppe anmelden. Die Spielgruppe meldet die Anmeldung an die Koordinationsstelle, damit es keine Mehrfachnutzungen gibt. Die Spielgruppe stellt periodisch eine Rechnung an die Gemeinde für jene Tage, an denen das Kind effektiv präsent war und bis zum übernommen Betrag gemäss Gutscheinart. Allfällige Kostenanteile/Leistungen die mit dem Gutschein nicht gedeckt sind, werden von der Spielgruppe direkt bei den Eltern eingekassiert. Es werden nur die effektiv genutzten Leistungen von der Gemeinde an die Spielgruppen vergütet 	<p>Editorische Anpassungen BKSD</p>

- | | | |
|--|---|--|
| | <ul style="list-style-type: none">• <u>Gegenwert des Gutscheins:</u> In der Vorlage werden Kostenschätzungen für die Varianten: (1) kostenlose Spielgruppenteilnahme mit Deckung der Gesamtkosten (ca. Fr. 28.50) pro Halbtag vorgelegt und (2) Beitrag von Fr. 15.00 pro Halbtag. Dem Einwohnerrat wird die Umsetzung der Variante (1) beantragt. Die definitive Höhe der Kostenbeteiligung bzw. der Gegenwert des Gutscheines wird in der Verordnung geregelt.• <u>Anforderungen an Spielgruppen:</u> Die Anforderungen an die Anerkennung von Spielgruppen sollen nicht zu hoch angesetzt werden, da vor allem alltagsintegrierte Förderung und Durchmischung das Ziel ist und möglichst viele Spielgruppen für das Projekt gewonnen werden sollen. Es ist daher eine minimale Qualitätskontrolle vorgesehen, mit Orientierung an den Mindeststandards des Schweizerischen Spielgruppen-Leiterinnen-Verbands, betreffend Qualifikation der Leitung, Gruppengrösse, Betreuungsschlüssel sowie Anforderungen an die Räumlichkeiten und zeitlichen Rahmen. Ergänzend soll festgehalten werden, dass nur Angebote anerkannt werden, bei denen mehrheitlich die deutsche Sprache gepflegt und die ihr Angebot politisch und konfessionell neutral gestalten. | |
|--|---|--|

§ 9 Gutscheine für die Frühe Sprachförderung

¹Erziehungsberechtigte von Kindern, bei denen im Rahmen der Sprachstanderhebung ein Sprachförderbedarf festgestellt wurde, werden mittels Gutscheinen für den Besuch eines Angebotes der Frühen Sprachförderung unterstützt (Sprachfördergutscheine).

²Der Gutschein wird angerechnet für den Besuch eines anerkannten Angebotes der Frühen Sprachförderung während zweier Halbtage (bzw. 2.5 Stunden) pro Woche im Schuljahr vor dem Kindergarteneintritt.

³Der Gemeinderat legt qualitative Anforderungen für anerkannte Angebote der Frühen Sprachförderung fest, bezüglich:

- a. Aus- und Weiterbildung einer Betreuungsperson;
- b. Intensität und Dauer;
- c. Betreuungsschlüssel und Gruppengrössen;
- d. Sprachförderkonzept.

⁴Erziehungsberechtigte, deren Kinder in einer Institution gemäss § 10 des ~~kommunalen~~-FeB-Reglements betreut werden, haben ebenfalls Anspruch auf Anrechnung des Gutscheines gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung, falls die Institution die Voraussetzungen gemäss Abs. 3 dieser Bestimmung erfüllt.

⁵Der Gemeinderat regelt die Verfahren, die Anerkennung von Angeboten der Frühen Sprachförderung und den Gegenwert des Gutscheines.

Abs. 3: Die Anforderungen an Frühe Sprachförderung werden höher angesetzt als für das Basisangebot der Spielgruppen. Deshalb werden schon auf Reglementebene Rahmenbedingungen definiert. Die Ausgestaltung der Qualitätsbereiche wird konkret in der noch auszuarbeitenden Verordnung geregelt und ist wie folgt vorgesehen:

- Aus- und Weiterbildung: Mindestens eine Leitungsperson verfügt über eine anerkannte Ausbildung als Spielgruppenleitungsperson und eine Weiterbildung im Bereich alltagsintegrierte Sprachförderung. Darüber hinaus werden regelmässige Weiterbildungen (mindestens 8 Stunden pro Jahr), Teilnahme an Supervision und Teilnahme an der von der Gemeinde organisierten Vernetzungsanlässen erwartet. Für Spielgruppenleitende ohne anerkannte Ausbildung ist eine Übergangsfrist von zwei Jahren, während der sie die Ausbildung nachholen können, geplant.
- Intensität und Dauer: Die minimale Intensität und Dauer anerkannter Sprachförderangebote soll 2.5 Stunden an zwei ~~Halbt~~agen pro Woche über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr betragen. Ausgenommen von der Dauer ist die Zeit der Schulferien. Diese Intensität und Dauer wird von in allen gesichteten fachlichen Empfehlungen (und vom Kanton) als Minimum für wirksame Frühe Sprachförderung betrachtet. Sinn des Qualitätskriteriums ist es, dass dieses Minimum gewährleistet ist, d. h., dass nur

Editorische Anpassungen BKSD

Anbieter berücksichtigt werden, welche eine solche Dauer verbindlich garantieren (und nicht z. B. zusätzlich zu den Schulferien Betriebsferien einplanen). Während die Finanzierung durch die Gemeinde auf ein Jahr beschränkt ist, ist ein Spielgruppenbesuch (mit oder ohne Frühe Sprachförderung) auch länger möglich, aber dann selbstfinanziert.

- Betreuungsschlüssel und Gruppengrösse: Im Bereich der Frühen Sprachförderung ist eine Zweier-Leitung die Regel. Im Übrigen richtet sich der Betreuungsschlüssel nach den allgemeinen Anforderungen an Spielgruppen (vgl. § 8).
- Sprachförderkonzept: Aufzuzeigen ist darin insbesondere, wie eine für eine wirksame Sprachförderung nötige Durchmischung der Kindergruppe (mind. ein Drittel der Kinder mit Deutscher Muttersprache), eine adressatengerechte und transparente Informationsvermittlung an Eltern (inkl. regelmässige Elterngespräche), Kontakte mit dem Bildungsbereich (Kindergarten/Schule) und das Reporting gegenüber der Gemeinde gestaltet wird.

Abs. 5: Das Verfahren wird analog der Spielgruppengutscheine gestaltet. Der Gegenwert des Gutscheines ist im Sinne eines Maximalbetrags ist ebenfalls festzulegen, da die Preisstruktur der verschiedenen Spielgruppen aktuell noch unterschiedlich ist.

<p>§ 10 Spiel- und Lernprogramm für Familien ¹Die Gemeinde betreibt kann ein präventives Spiel- und Lernprogramm für Familien mit Kleinkindern im Vorschulalter <i>betreiben</i>. ²Die Teilnahme <i>ist freiwillig und</i> erfolgt auf Empfehlung der Koordinationsstelle, welche die Anmeldung vornimmt. Es besteht kein Anspruch auf eine Teilnahme.</p>	<p>Abs. 1: Konkret geht es hier um das Programm «schritt:weise», auf welches in der ER-Vorlage eingegangen wird. Es wird aber allgemeiner formuliert, um die Option offenzuhalten, zukünftig auch allfällige alternative Leistungserbringende oder Programme mit ähnlichen Zielsetzungen berücksichtigen zu können.</p>	<p>Abs. 1: Kann-Formulierung gemäss Diskussion zwischen BSG und GR/Verwaltung vom 2.11.2022. Wird das Globalbudget von CHF 290'000 genehmigt, kann dieses Programm vorerst nicht eingeführt werden. Damit das Reglement bei einer späteren Einführung dieses Angebots nicht revidiert werden muss, schafft die Kann-Formulierung Flexibilität.</p> <p>Abs. 2: Vorschlag BKSD: «Auch hier gehen wir davon aus, dass die Teilnahme freiwillig ist.</p>
<p>§ 11 Projektförderung ¹Der Gemeinderat kann Beiträge bis gesamthaft CHF 10'000 pro Jahr für Projekte sprechen, welche den Zielen der Frühen Förderung gemäss § 3 dieses Reglements entsprechen. ²Die Planung und Koordination von Projekten erfolgt über die Koordinationsstelle. ³Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über allfällige Beiträge. Es besteht kein Rechtsanspruch.</p>	<p>Um ggf. auf sich verändernde Bedürfnisse der Zielgruppe oder Herausforderungen, welche sich im Laufe der Pilotphase in der Gemeinde ergeben könnten, flexibel und mit innovativen Ansätzen reagieren zu können, sollen im Rahmen der Frühen Förderung auch weitere Projekte von der Koordinationsstelle selbst initiiert oder aussichtsreiche Projekte unterstützt und gefördert werden. Aktuell ist das Projekt «Tiergestützte Förderung» geplant auf welches in der Vorlage eingegangen wird.</p>	
<p>C. Schlussbestimmungen</p>		
<p>§ 12 Verordnung ¹Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung. ²Er ist befugt, für Einzelpersonen oder Personengruppen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.</p>		

<p>§ 13 Zuständigkeiten und Rechtsmittel</p> <p>¹Die Verwaltung verfügt den Anspruch und die Modalitäten für Gutscheine gemäss § 9 dieses Reglements <i>im Einzelfall</i>.</p> <p>²Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat <i>schriftlich und begründet</i> Beschwerde erhoben werden.</p> <p>³Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.</p> <p>⁴<i>Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen nach Erhalt schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft erhoben werden.</i></p>	<p>Abs. 1: Modalitäten = Beginn, Dauer, wo einzulösen etc.</p>	<p>Abs. 1: Vorschlag von BKSD: «Eine Verfügung bezieht sich grundsätzlich immer auf einen Einzelfall (§ 2 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988). Wir schlagen vor, «im Einzelfall» zu streichen.»</p>
<p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz bestimmt der Gemeinderat das Inkrafttreten dieses Reglements.</p>		